

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 31 (1974)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Ortsplanung für eine lebenswerte Schweiz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782224>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ORTS- PLANUNG

## FÜR EINE LEBENSWERTE SCHWEIZ



maw. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) führte auch letztes Jahr wieder einen Grundschulungskurs für Gemeindevertreter über Ortsplanung durch, und zwar in Weinfelden, Luzern, Olten und Lausanne. Der letztjährige zweitägige Kurs war einerseits generellen Problemen der Ortsplanung, illustriert durch zahlreiche Beispiele, gewidmet und anderseits, am zweiten Kurstag, kamen die gesetzlichen Aspekte sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene, die eine Ortsplanung präjudizieren oder sie absichern, zur Sprache.

### Anstösse zur Ortsplanung

Anstösse zur Durchführung einer Ortsplanung können, neben der gesetzlichen Verpflichtung, vielerlei Dinge sein, wie W. Tüscher, Architekt-Planer BSA/BSP (Freiburg), in seinem Referat nachwies. So spezielle Planungen, die parallel zu einer eventuellen Ortsplanung laufen (etwa Güterzusammenlegungen, grössere Baulandumlegungen, das Erstellen eines Dorfperimeters), Strassensanierungen (Nationalstrassen usw.), die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung eines Generellen Kanalisationsprojekts (GKP), Energieplanung,

*Abb. 1. Auch der letztjährige Grundschulungskurs über Ortsplanung für Gemeindevertreter stiess auf grosses Interesse*

Schutz- und Erhaltensbestrebungen für einzelne Gebiete, wirtschaftliche Entwicklungsprojekte (Shopping-Centers usw.) oder aber auch der Druck der öffentlichen Meinung und, nicht zu vergessen, das Erkennen einer Notwendigkeit der Planung durch die Gemeinde selbst.

In der Folge wurde ein genereller Vorbereitungskatalog mit allen bei der avisierten Ortsplanung zu beachtenden Punkten aufgezeichnet sowie ein Arbeitsplan für eine umfassende Durchführung eben dieser Planung skizziert. Immer wieder hingewiesen werden muss hierbei auf den Zeitfaktor, der bei der Planung eine nicht unwesentliche Rolle spielt, da man sonst plötzlich vor die Tatsache gestellt sein kann, dass die Planung noch nicht abgeschlossen und die Fristen, etwa bei einer vorläufigen Bau sperre, abgelaufen sind.

### Rücksichtnahme auf die Landschaft

Auf die Rücksichtnahme und die Gestaltung der Umwelt im Rahmen der Ortsplanung ging H. Weiss, Kulturingenieur und

Geschäftsleiter der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (Bern), in seinen Ausführungen ein. Anhand einiger Beispiele zeigte er auf, wie einfach oftmals die Erhaltung und der Schutz der Landschaft durch planerische Massnahmen sein können, wobei vier Elemente bei der künstlerischen Gestaltung der Landschaft zum Zuge kommen: punktuelle Elemente (Bäume usw.), linienartige Elemente (Fluss- und Seeufer, Waldränder, Baulinien für Dörfer, wenn dadurch zum Beispiel der Ausblick auf einen See erhalten werden kann), Flächen (Aecker, Wiesen usw.) und schliesslich die Landschaft als Raum. Der Referent musste allerdings mit Bedauern darauf hinweisen, dass heute die *notwendigen* planerischen Massnahmen die gestalterisch-künstlerischen Aufgaben der Raumplanung absorbieren würden und man oftmals deshalb nicht genügend auf sie Rücksicht nehmen könne.

### Wozu überhaupt Ortsplanung?

Die Planung einer Ortschaft anhand eines Modells wurde schliesslich praktisch-abstrakt durchgespielt, wobei es sich bei der Erarbeitung dieser Planung gezeigt

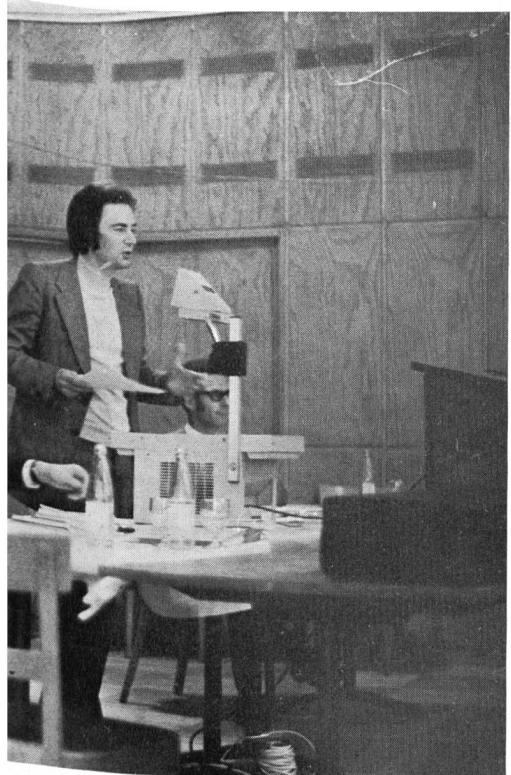


Abb. 2. Referenten waren, unter anderen (von links nach rechts): Dr. R. Stüdeli, H. Aemisegger, W. Tüscher (gleichzeitig Tagungsleiter) und, halb verdeckt, P. Burckhardt (Aufnahmen: maw.)

hat, dass übergeordnete Massnahmen durch Bund und Kanton den Gemeinden oftmals schwere Sorgen bringen. Autobahnanschlüsse beispielsweise schaffen den damit «beglückten» Gemeinden erhebliche Schwierigkeiten (Baulandspekulation, Immisionen), und nicht immer ist das aus solchen Gegebenheiten entstehende Wachstum überhaupt wünschenswert. Hier hat sich denn auch ganz deutlich gezeigt, wie schnell man von der fortschreitenden Entwicklung überrannt werden kann, wie wesentlich und dringend ein rechtzeitiges Eingreifen in die ungeordnete Besiedelung ist, dass es aber umgekehrt für die Gemeinden, wie auch für die Region, den Kanton und den Bund nicht angeht, Planung in der Abgeschiedenheit zu betreiben, also ohne direkten Kontakt mit den unter- bzw. übergeordneten Stellen zu planen. Denn Planung kann, wie Dr. iur. H. Bosshard bereits in seiner Begrüssungsansprache betonte, niemals eine hierarchi-

sche Aufgabe sein, weil letztlich die Gemeinde die Instanz ist, in der jegliche Art von Planung sich auswirkt und durchgeführt werden muss.

Und hier könnte auch eine Antwort auf die oben gestellte Frage liegen: Ortsplanung ist einerseits deshalb wichtig, weil sie im Kleinen klare Verhältnisse schafft, und weil nur durch die Vielzahl der planenden Orte letztlich überhaupt eine vernünftige Landesplanung entstehen kann. Und weil die Gemeinden die die Planung ausführende Instanz sind, was auch nach Verabscheidung der neuen Bundesgesetzgebung über die Raumplanung der Fall sein wird, müssen sie vorbereitet sein auf die grossen noch auf sie einstürmenden Aufgaben. Die Entwicklung der letzten Jahre hat zwar gezeigt, dass die einst aufgestellten Bevölkerungsprognosen für das Jahr 2000 unrichtig sind, aber dennoch ist es bei der steigenden Bevölkerungszahl wichtig, rechtzeitig die Gebiete zu erhalten, die auch künftigen Generationen als Erholungsgebiete dienen sollen, und die Bewohner, durch Schaffung von Industrie- und Gewerbezonen beispielsweise, von den stets wachsenden Immissionen bestmöglich zu schützen.

Die Planung muss auch rechtlich abgesichert sein

Der zweite Kurstag stand dann vorwiegend im Zeichen der Juristen. Es wurde eingehend auf rechtliche Fragen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eingegangen und mit vielen Beispielen aus der Praxis unterstrichen, wie wichtig es ist, dass die Ortsplanungen auch rechtlich genügend abgesichert sind, sollen nicht unnötige Diskussionen und gerichtliche Auseinandersetzungen zu einer Verzögerung und Erschwerung der Durchführung der Planung führen.

## Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

H. Aemisegger, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz (Schaffhausen), erwähnte aus dem Gros der im Bundesrecht verankerten Planungshilfen in seinem Referat einige der wesentlichsten.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene bei der Bundesgesetzgebung ist vor allem die in Artikel 22ter BV enthaltene Eigentumsgarantie von Bedeutung, wo ausgesagt wird, dass das Privateigentum als Grundlage unserer Rechtsordnung grundsätzlich gewährleistet ist. Diese Gewährleistung besteht indessen nicht absolut und schrankenlos, doch sind Eigentumsbeschränkungen nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen, gegen volle Entschädigung erfolgen. H. Aemisegger wies dann darauf hin, dass alle derartigen Beschränkungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und im öffentlichen Interesse liegen müssen, gleichgültig, ob es sich um polizeiliche oder planerische, um entschädigungspflichtige oder entschädigungslose Eingriffe handelt. Doch, um der «Entschädigungsangst», die in manchen Gemeinden grassiert, entgegenzuwirken, betonte der Referent, dass

nicht alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entschädigungspflichtig sind. So ist eine solche nur gegeben, wenn der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch der Sache ganz verboten oder in besonders schwerer Weise eingeschränkt wird, oder wenn ein einziger oder einzelne wenige Eigentümer von einer Beschränkung so stark betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit als nicht zumutbar erscheint, bei Fällen von materieller Enteignung (Land bleibt im Besitz des Enteigneten) oder von enteignungsgähnlichen Tatbeständen. Bei formeller Enteignung (Land geht in den Besitz des Enteigners über) ist Entschädigung natürlich selbstverständlich. In allen übrigen Fällen ist eine Entschädigung nicht erforderlich (Ausnahmen ausgenommen).

Art. 20 des neuen **Gewässerschutzgesetzes** ermöglicht die klare Trennung von Bau-land und Nichtbauland, indem dieser Artikel vorschreibt, dass ausserhalb der Bau-zone bzw. des Generellen Kanalisa-tions-projekts (GKP), abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, keine Baubewilligungen erteilt werden dürfen.

Der **Natur- und Heimatschutz** ist nach der heutigen Rechtslage vor allem Kantonsangelegenheit, der Bund ist allerdings verpflichtet, bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schützen und wenn nötig zu unterhalten.

Nach dem Nationalstrassengesetz des Bundes kann durch die Errichtung von sogenannten Projektionszonen eine vorsorgliche Freihaltung des Strassenraumes einer projektierten Strasse erreicht werden.

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1902 und gilt auch heute noch als vorbildlich) bezieht in erster Linie die Erhaltung der Waldfläche im Interesse des allgemeinen Wohls und zur Sicherung der Schutzwirkungen des Waldes.

## Wichtig: Beachtung der kantonalen Rechtsgrundlagen

Nicht so einfach wie beim Bundesrecht steht es auf der Stufe der kantonalen Gesetzgebung, wie P. Burckhardt, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartements des Kantons Aargau (Aarau), in seinem Referat nachwies, weichen doch die zuständigen kantonalen Gesetze oft in wichtigen Bestimmungen voneinander stark ab, so dass sich der Referent mit der Beleuchtung der aargauischen Verhältnisse begnügen musste. Die Gemeindevertreter wurden aber mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass sie ihre kantonalen Gesetzesgrundlagen studieren müssen, damit sie die Möglichkeiten und Schranken ihrer Ortsplanungen erkennen können, weil der Kanton Zweck und Ziel der Ortsplanung umschreien muss, und zwar so, dass möglichst alle planerischen Massnahmen, die getroffen werden, auch ihrer rechtlichen Absicherung nicht entbehren, da sonst ein ewiger

Kreislauf aus Beschwerden und gerichtlichen Umrissen entsteht.

Auch Dr. R. Stüdeli, Direktor der VLP, wies in seinen Ausführungen, die die Grundlagen zur Erarbeitung einer Zonenordnung beinhalteten, darauf hin, dass bei der Erstellung einer Zonenordnung primär die kantonalen Rechtsgrundlagen zu beachten seien. In der Folge gab er Tips und Anregungen, wobei er auch auf das in einer bundesrätlichen Botschaft vorliegende geplante Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz zu sprechen kam. Anschliessend erläuterte der Referent die Behandlung von Baugesuchen, wobei in der Diskussion wiederum eine beachtliche Zahl konkreter Beispiele zur Sprache kamen, die erneut aufzeigten, wie oft heute vielfach noch versucht wird, mit Schlichen Dinge zu erwirken, die nicht nur der gesetzlichen Grundlage entbehren, sondern sogar schlicht und einfach gesetzlich ver-

boten sind (Ueberschreitung der Ausnützungsziffern usw.).

#### **Lebenswertes Land auch für Kinder und Enkel!!**

In seinem Schlusswort wies W. Tüscher, der die Tagung vorzüglich geleitet hat, nochmals auf einige wesentliche Punkte, die während des Kurses zur Sprache gekommen waren, hin, so unter anderem auf die Abhängigkeit zwischen Ortsplanung, wo jegliche Planung letztlich sichtbar wird, und übergeordneten Planungsmassnahmen, auf die Regionenbildung wie auch auf die notwendige Auseinandersetzung mit der Natur, die schliesslich auch eine qualitative Verbesserung der Wohngebiete in den Ortschaften bringen kann, bezieht man sie in die Planung mit ein. Die grossen Probleme der Planung auch auf «unterster» Stufe, die heute mehr denn je zu

reden geben und wohl noch für lange Zeit Gesprächsstoff liefern werden, machen solche Kurse wie denjenigen der VLP dringend notwendig. Und das grosse Interesse, das der Kurs gefunden hat, zeigt, dass man sich nicht von der Entwicklung, die die (ungeordnete) Besiedelung unseres Landes nehmen würde, überrennen lassen will, und dass man dort, wo dies bereits geschehen ist, immerhin den Versuch unternimmt, zu retten, was noch zu retten ist. Denn nur durch drastische Eingriffe in die «Freiheiten» jedes einzelnen, die eben deshalb nicht mehr tragbar sind, weil sie die Freiheit der übrigen zu stark beschneiden, kann der Verschandlung der Natur Einhalt geboten und unser Land auch unseren Kindern und Enkeln lebenswert erhalten werden.

Und ihnen dies bieten, können wir nur, wenn wir *heute* dafür sorgen.



Diese Flugaufnahme entstand bei Altenrhein/Rheineck am Bodensee, wo der Zusammenschluss der N1 realisiert wurde. Die Autobahn wird hier, mit zahlreichen Aufschüttungen, zu einem die Landschaft teilenden Element, wobei vor allem bei den Benutzern des Campingplatzes (rechts unten) die Freude geteilt sein dürfte: Einerseits können sie ihren Stamtplatz über die Autobahn erreichen, anderseits dürfte der Verkehr sie sehr bald in ihrer Nachtruhe stören.

(Flugaufnahme Comet)